

47

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 276/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frank S. M. P [REDACTED] ,
[REDACTED] O [REDACTED] , [REDACTED] M [REDACTED] Ave., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Miseeldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 22. Oktober 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Allerdings weicht das Berufungsurteil von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 517 Nr. 66 und 1970, 77 Nr. 24 ab. Das Oberlandesgericht hat jedoch hilfsweise auch den medizinischen Zusammenhang erneut geprüft und die frühere Beurteilung bestätigt. Diese Erwägungen tragen seine Entscheidung. Die beruht insoweit auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Ob und inwieweit der Tatrichter zu seiner Entscheidung im Angleichungsverfahren eines neuen Gutachtens bedarf, richtet sich nach allgemeinem Verfahrensrecht (BGH RZW 1970, 77 Nr. 24). Der Berufungsrichter konnte deshalb bei der Prüfung der Zusammenhangsfrage auch ein im Vorprozeß erstattetes Gutachten verwerten und sich ihm anschließen. Dabei

- 3 -

hat er sich mit dem vom Kläger eingereichten privatärztlichen Gutachten auseinandergesetzt. Es bedeutet keine unzulässige Inanspruchnahme eigener Sachkunde, wenn der Richter die einzelnen Gutachten kritisch würdigt und sich dann entscheidet, welches Gutachten er seiner Entscheidung zugrunde legt.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 SGG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)